

sische
A
97
desbibl.

Der

Bestand

der Zwickauer Steinkohlenwerke

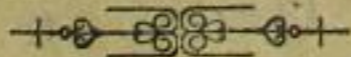
und

Vorschläge zu dessen Abhülfe.

Eine Denkschrift

vom

Adv. **Kurt Herrmann Kuntze**,
Direktor des Zwickauer Steinkohlenbau-Vereins.



Druck von H. Zückler (Firma: Höfer'sche Buchdruckerei) in Zwickau.

[nach 1847.]

der Sächsischen Landesbibliothek

Ungültig


Hist. nrb. B 4 8300 S.-K.

Sächsische
Landesbibliothek

22 DEZ 1976

Dresden

G

nter diejenigen Branchen der inländischen Industrie, die wesentlich unter dem Druck der Zeitverhältnisse leiden, gehört auch der Zwickauer Steinkohlen-Bergbau. Staatliche Einrichtungen und Maasnahmen sind es vorzugsweise, die seinen Aufschwung hemmen, und zu den Verlusten, die Handelsconjuncturen, wie die Jetztigen, für die Producenten der Natur der Sache nach mit sich bringen, noch die Nachtheile hinzufügen, welche stets mit der Verfolgung unrichtiger staatsökonomischer, Prinzipien für die Staatsangehörigen verbunden sind. Die ungeeigneten Bestimmungen des Mandats vom 10. September 1822, eher zur Hinderung als zur Förderung des Steinkohlenbergbaues geeignet, haben schon längst die Aufmerksamkeit der Staatsregierung auf sich gezogen. Wiederholte Aufdeckungen der großen Mängel dieses Gesetzes in den Berichten der Behörden, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheiten des hiesigen Steinkohlenbergbaues gehören, haben commissarische Erörterungen veranlaßt. Das Gerücht, es werde die Staatsregierung ein neues Gesetz zur Regulirung der Verhältnisse des Steinkohlenbergbaues den Ständen vorlegen, ist seit Jahren aufgetaucht und hat immer mehr an Consistenz gewonnen. Aber wirkliche Maasregeln sind bis jetzt nicht erfolgt. Traditionen über schnell erlangte Reichthümer durch den Steinkohlenbergbau hiesiger Gegend mögen die Abhülfe als minder dringlich haben erscheinen lassen. Aber für diese Traditionen findet man in der Gegenwart kaum noch einzelne bestätigende Beispiele, und ohne baldige Abhülfe der auf dem hiesigen Steinkohlenbergbau lastenden Hemmnisse wird schnell der Zeitpunkt kommen, in welchem diese Traditionen nur noch als historische Wahrheit Geltung haben mögen.

Es dürfte daher an der Zeit sein, daß die Kohlenwerksbesitzer selbst die Uebelstände aufdecken, an welchen ihre Industrie, ihre Interessen franken. Der Verfasser dieser kleinen Denkschrift glaubte den Reigen der Klagen mit ihr zu eröffnen darum befugt zu sein, nicht, weil er sich vorzugsweise Urtheilsfähigkeit in diesen Angelegenheiten zutraut, sondern, weil er das Interesse einer Klasse von Betheiligten beim hiesigen Steinkohlenbergbau zu vertreten hat, die die Früchte dieses Bergbaues bisher nur den Namen nach haben kennen lernen, und von der Zukunft in bescheidenem Maasse das erwarten, was andern Klassen der hiesigen Gewerfen die Vergangenheit schon gewährte.

a.

Als den Nachtheiligsten der Uebelstände aber, die den Aufschwung des Steinkohlenbergbaues in hiesiger Gegend hemmen, und den Leztern für die Grubenbesitzer unlohnend machen, muß der Verfasser das zur Zeit stattfindende Mißverhältniß zwischen Production und Consumtion an Kohlen bezeichnen, welches seit Eröffnung der in Leipzig und Halle ausmündenden Eisenbahnen in Folge der zu hohen Frachtsätze dieser Bahnen eingetreten ist. Denn die Eröffnung dieser Bahnen hat auf den hiesigen Steinkohlenbergbau nur die Wirkung geäußert, dessen Ausbringen auf das Doppelte früherer Jahrzehnte zu erhöhen, ohne für dieses Ausbeutequantum den entsprechenden Abzug zu gewähren.

So paradox auf dem ersten Anblick dieser Satz erscheinen mag, namentlich den Zahlen gegenüber, die sich in den statistischen Tabellen der Staatsregierung über das Verkehrsquantum der sächsisch-bairischen Staats-Eisenbahn befinden, so wahr ist derselbe dennoch, wie nachstehende Thatsachen beweisen werden.

Es sind dermalen ohngefähr 83 Steinkohlengruben im hiesigen Revier, deren Ausbringen an Steinkohlen durchschnittlich wenigstens zu 550,000 Karren oder 2,750,000 Dresdner Scheffel angenommen werden kann, während im Jahre 1838 das jährliche Ausbringen an Steinkohlen sich nicht viel über 200,000 Karren belief.

Dieses Productionsquantum ist für den gegebenen nächsten Absatzkreis, der sich ungefähr durch die Endpunkte, Reichenbach, Greiz, Gera, Ronneburg, Leipzig, Altenburg, Penig, Waldenburg, Chemnitz bezeichnen läßt, viel zu groß, und überschreitet den Bedarf an diesem Feuerungsmaterial in diesem Halbkreis selbst dann, wenn diejenigen Industriezweige, welche sich der hiesigen Steinkohlen als Brennmaterial bedienen, in lebhaften Betrieb sind. Den Beweis liefert für diese Behauptung theils der Umstand, daß die klaren Kohlen der geringern Sorten schon seit Jahren nicht mehr verkäuflich sind, obschon sie sich zur Kesselfeuerung für Maschinen u. s. w. so gut eignen, wie die besten Stückkohlen, hierzu bei den Gruben seit Jahren benutzt werden, und so beispiellos wohlfeil sind, daß sie dem Consumenten fast nichts außer der Frachtkosten; theils die Thatsache, daß die Kohlenpreise selbst der besten Sorten seit Jahren stetig und in einer unverhältnißmäßigen Progression gesunken sind, während sich die Produktionskosten andrer Seits durch Steigen der Löhne, der Holzpreise, und durch die größeren Teufen, in welchen die Kohlen zu gewinnen sind, für alle Gruben bedeutend erhöht haben.

Denn während noch im Jahre 1842 die besten Sorten Steinkohlen nicht unter 1 Thlr. 15 Ngr. — bis 2 Thlr. — pro Karren zu kaufen waren, sind dieselben schon seit mehreren Jahren selbst im Winter, der Zeit des stärksten Bedarfs, kaum noch für den Preis von $1\frac{1}{3}$ Thlr. und in Quantitäten nur zu noch niedrigeren Preisen verkäuflich.

Die geringern Sorten von Stückkohlen aber, die noch vor wenig Jahren in größern Partien noch zu dem Preis von 23 Ngr. bis 25 Ngr. pro Karren Abnehmer fanden, sind jetzt kaum zu den Preis von 14 bis 16 Ngr. pro Karren im Einzelnen noch an den Mann zu bringen.

Man wende hiergegen nicht ein, daß dieses Sinken der Preise unserer Kohlen wohl hauptsächlich in den beklagenswerthen Verkehrsstockungen, die seit 1847 in Deutschland eingetreten sind, ihren Grund haben möchte. Dem ist nicht so. Denn wäre dies wahr, so müßte, wenn auch in modificirter Maasse, ein solches Sinken der Kohlenpreise in den Kohlenrevieren anderer deutscher Länder ebenfalls stattfinden, weil dieselben ja gleichmäßig mit uns unter der allgemeinen Conjunction leiden. Dies ist aber nicht der Fall, nicht einmal in dem Dresdner Kohlen-Revier, dessen Kohlen, obschon von weit minderer Güte als die Hiesigen, in diesem Augenblick noch um ein Beträchtliches theurer sind. Auf den Gruben im Plauischen Grund kostet jetzt der Dresdner Scheffel der besten Sorte im Kleinverkauf 9 Ngr. 4 pf. während hier die beste Sorte Stückkohlen zu 8 Ngr. verkauft wird. In Ober-Schlesien kostet die Tonne Schmiedekohle = 4 Berliner oder 2 Dresdner Scheffel, 18 Ngr. 7 Pf., in Westphalen im Bochumer Berg-Amtsbezirk die Tonne melirter Kohlen, 14 Ngr., und in Löbejün, Berg-Amtsbezirk Wettin, 16 Ngr.

Ueberhaupt aber ist der Bedarf an Kohlen für die verschiedenen Industriezweige in dem angedeuteten Verkehrs-Rayon verhältnißmäßig zu dem Feuerungsbedarf der Haushaltungen nicht bedeutend genug, als daß die stattfindende allgemeine Fabrikstockung die bedeutende, Jahre lang schon andauernde, Entwerthung der Kohlen des hiesigen Reviers bedingen könnte.

Vergleicht man nämlich das Frachtquantum an Steinkohlen, welches im Sommerhalbjahr auf der Zwickauer Zweigbahn verfahren wird (was zu Dreiviertel den Brennbedarf für Fabriken und Ziegeleien bildet), mit dem des Winterhalbjahres, in welchem die Feuerungsbedürfnisse der Haushaltungen zu decken sind, so liegt eine so bedeutende Differenz vor, daß man den alljährlichen Bedarf an Kohlen aus hiesigem Revier für alle Zweige der Industrie nicht wohl höher als 130 bis 150,000 Karren annehmen kann. Ein Quantum, welches auch so ziemlich in Einklang mit der Zahl der in unserm Verkehrskreis für die Fabriken arbeitenden Dampfmaschinen, der Zahl der vorhandenen Brennereien, Ziegeleien, Färbereien u. s. w. übereinstimmt. Der wahre Ausfall im Absatz den die Gruben des hiesigen Reviers durch die bisherige Handels-Conjunction erlitten haben mögen, möchte daher zwischen 50 bis 70,000 Karren betragen.

Diese Absatzminderung ist aber verhältnißmäßig zum Gesamtausbringen der Gruben zu klein, um an und für sich die notorische Entwerthung der Kohlen herbeizuführen, und die thatsächliche Erscheinung zu erklären, daß selbst bei vierfach erhöhtem Absatz eine Erhöhung der Kohlenpreise nicht wahrnehmbar wird.

Die Entwerthung der Kohlen des hiesigen Reviers muß daher in einem andern Umstand ihre Ursache haben, und als diesen läßt sich nur eben das verhältnißmäßig zu geringe Consum bezeichnen.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß dieser Uebelstand sofort wegfallen würde, wenn die Gruben des hiesigen Reviers ihre Kohlen weiter als bis nach Leipzig und Plauen absetzen könnten, damit jeder für den Kohlen-

transport eröffneten Meile Eisenbahn der Absatzkreis in quadratischer Proportion sich erweitert.

Allein die Möglichkeit dieser Ausdehnung des Verkehrskreises ist für die hiesigen Gruben nach keiner Weltgegend zu gegeben.

Denn weiter als Chemnitz oder in das Obergebirge lassen sich die hiesigen Kohlen und Coak nicht per Achse verfahren, da sie durch diesen Transport zu sehr vertheuert werden würden, und die Holzpreise in diesen Gegenden zu niedrig stehen, um den Gebrauch von Steinkohlen für die Haushaltungen vortheilhaft zu machen.

Nach Süd-West verhindert die Nichtvollendung der Gölksthal- und Elsterüberbrückungen die Ausfuhr der Kohlen nach Baiern, und so bleibt nur der Norden und Leipzig mit seinen von daher einmündenden Eisenbahnen der einzige Abzugsort für die überschießende Production des hiesigen Reviers.

Allein dieser Ausweg ist zur Zeit verschlossen. Verschlossen durch die zu hohen Frachtsätze, welche die Sächsisch-Baiersche, Magdeburger und Thüringer Bahn von den hiesigen Kohlen und Coaks erhebt, die so unverhältnißmäßig sind, daß die hiesigen Grubenbesitzer in der Magdeburger und Mannsfelder Gegend und in Thüringen, mit den englischen Kohlen wegen der bedeutend wohlfeilern Wasserfracht, die diesen zu statten kommt, nicht concurriren können.

Denn während die Last englische Kohlen = 24 Dresdner Scheffel dem Magdeburger Bezieher ab Hamburg incl. des geringfügigen Eingangszolls von 3 pf. per Zollzentner durchschnittlich höchstens 5 Thaler an Fracht zu stehen kommt, lasten auf einer Lowry Steinkohlen = 50 Dresdner Scheffel ab hier bis Magdeburg folgende Frachtspesen:

1	Thlr.	25	Mgr.	—	Pf.	Fracht von der Grube bis zum hiesigen Bahnhof,
9	=	15	=	—	=	Fracht bis Leipzig auf der S.-B. Eisenbahn,
1	=	5	=	—	=	Fracht von Einem Bahnhof in Leipzig zum Andern,
16	=	16	=	8	=	Fracht auf der Magdeb.-Leipz. Bahn bis Magdeburg,

29 Thlr. 1 Mgr. 8 Pf. Sa.

Es kosten mithin unsre Kohlen in Magdeburg 300 Procent mehr an Fracht als die Englischen, und ebenso verhält es sich mit der Thüringer Bahn, die die Last englische Kohlen höchstens zu 6 1/2 Thaler bis Halle bezieht, während wir solche nicht unter 16 Thaler Fracht bis Halle liefern können.

Dazu kommen noch die Erschwerungen, die die Sondereinrichtungen der Magdeburg-Leipziger Bahn dem Transport unsrer Kohlen und Coaks bisher entgegenstellten, indem die Verwaltung dieser Bahn theils den Kohlen-Transport während den Zeiten der Leipziger Messe ganz verweigerte, theils als ganze Wagenladung ein Mehreres nicht als 72 Zentner annimmt, und nur für die Ladung von 2 Lowrys der Sächf.-Baiersch. Eisenbahn drei ihrer Lowrys als Transportmittel hergiebt.

Denn der hiesige Absender einer einzelnen Lowry Steinkohlen oder Coaks wird durch diese Differenz des Frachtquantums beider Bahnen genöthigt, in Leipzig ein Sebtheil der Ladung abzuwerfen und dem Verderben Preis zu geben, da er einen einzelnen Karren Kohlen auf der Magdeburger Bahn nicht fortbringen, in Zwickau aber die Lowry nicht zu 9 Karren laden lassen kann,

weil man für diese 9 Karren doch den vollen Frachtsatz der ganzen Ladung bezahlen müßte.

Nun stellt zwar die von der hohen Staatsregierung für die nächste Zukunft projectirte Ausführung der Verbindungsbahn in Leipzig einen Wegfall gerade dieses Hemmnisses und der Umladungsspesen in Leipzig bis circa auf $\frac{1}{3}$ ihres jetzigen Betrags in sichere Aussicht. Allein es dürfte nicht zu verkennen sein, daß die Vollendung dieser Verbindungsbahn für den hiesigen Kohlentransport eben auch keinen weitem Vortheil, als den eben Angegebenen schaffen kann, und daß dieser bei der oben angegebenen enormen Differenz zwischen dem Wasserfrachtsatz für englische Kohlen, und den Spesen des Eisenbahntransportes, völlig unzureichend ist, um die Erweiterung unseres Verkehrskreises möglich zu machen und die hiesigen Grubenbesitzer in den Stand zu setzen, mit den Engländern auf dem Magdeburger und Berliner Markt zu concurriren. Dazu bedarf es vielmehr etwas weitergreifender Maasregeln, und als solche glaubt der Verfasser

- 1) die Herabsetzung der Frachtsätze für Kohlen um ein Drittel des durch die Convention vom Jahre 1845 zwischen den Sächsisch-Baierschen, Magdeburg-Leipziger, Anhalt-Köthner, Dresden-Leipziger und Thüringer Eisenbahnverwaltungen vereinbarten Productenfrachtsatzes,
- 2) die Anlegung einer Verbindungsbahn zwischen den Kohlengruben im hiesigen Revier mit dem hiesigen Bahnhof der Sächsisch-Baierschen Staats-Eisenbahn, und
- 3) die Erhöhung des Einfuhrzolles auf englische Steinkohlen bezeichnen zu müssen.

Die eben entwickelten Frachtverhältnisse zwischen den Land- und Wassertransport entheben den Verfasser der weitem Begründung der Nothwendigkeit der ersten Maasregel für den hiesigen Grubenbetrieb.

Allein er glaubt auch zeigen zu müssen, daß diese Maasregel im Interesse der betreffenden Bahnen, nämlich der Sächsisch-Baierschen, Thüringer und Magdeburger selbst liegt.

Die Ausdehnung die der Kohlenbergbau im hiesigen Revier genommen hat, ist von der Art, daß das jährliche Ausbringen nachhaltig auf eine Million Karren erhöht werden kann, wenn den hiesigen Gruben die Gesammtlänge dieser Bahnen für ihren Kohlenverkehr durch Herabsetzung der Frachtsätze geöffnet wird.

Von diesem Produktionsquantum würden nun mindestens 700,000 Karren, oder 70,000 Wagenladungen ganz der sächsisch-baierschen Staats-Eisenbahn zufallen, und zwar so, daß sie mindestens bei 50,000 Wagenladungen die Fracht für die halbe Länge, bei 20,000 Karren aber durchschnittlich zum Viertel zu erheben hätte. Dies würde, die Fracht per Lowry auf die halbe Bahnlänge von Zwickau bis zum Magdeburger Bahnhof in Leipzig oder von Zwickau bis zur baierschen Grenze zu den vorgeschlagenen Frachtsatz von 6 Thlr. —, von 3 Thlr. —, auf die Vierteldistanz durchschnittlich gerechnet, eine Bruttoeinnahme von 360,000 Thlr. — an Fracht für Kohlen jährlich dieser Bahn gewähren, während sie bei den jetzigen Frachtsätzen und dem durchschnittlich anzunehmenden Frachtquantum von 20,000 Wagenla-

dungen nicht viel über 150,000 Thlr. — an Kohlenfracht im höchsten Fall einnehmen dürfte.

Der Einwand, daß die jetzige Einnahme der sächsisch-baierschen Eisenbahn nach den jetzigen Frachtsätzen wegen der nicht vollendeten Göltzschtal- und Elsterüberbrückung nur die Hälfte der künftigen bilden, und demnach auch ohne diese Fracht-Herabsetzung sich nach Vollendung dieser Baulichkeiten bedeutend erhöhen werde, widerlegt sich aber nach den vorausgeschickten Transportverhältnissen von selbst.

Denn ohne eine solche Herabsetzung des Frachtsatzes bei der sächsisch-baierischen Eisenbahn würde auch nach Vollendung dieser Ueberbrückungen und völligen Eröffnung des Bahnverkehrs die Verführung der hiesigen Kohlen nach Baiern ebenso unmöglich bleiben, als es dormalen nach Thüringen und den Magdeburg'schen der Fall ist, weil die Fracht immer 133 $\frac{1}{3}$ Prozent des Werthes des Frachtgutes betrüge, ein Satz, der jede Ausfuhr der Natur der Sache nach von selbst aufhebt.

Eben so günstige Einnahme-Resultate würden sich, wenn auch in verminderter Maaße, für die Thüringer und Magdeburger Bahnverwaltungen herausstellen, insbesondere, da die Letztere wegen ihrer parallelen Lage mit der Flußstraße der Elbe und Saale den Transport der englischen Kohlen bis jetzt nicht hat, und eine Periode, wie die Jetzige wohl gelehrt haben wird, daß der Kohlenfrachtverkehr, da er auf das tägliche Haushaltungsbedürfniß sich gründet, auch für eine Aktiengesellschaft, deren Kapital mit 15 Prozent Gewinn arbeitet, nicht außer Betracht zu lassen ist.

Nicht aber die bloße Mehreinnahme an Fracht ist es, die hierbei für die gedachten Bahnen in Betracht kommt, sondern es würde ihnen aus der Herabsetzung des Tariffatzes für Kohlenfracht auch noch der Vortheil wohlfeilern Heizungsmaterials für ihre Lokomotiven entspringen.

Denn der natürliche Regulator der Preise des Coakes ist der mehr oder mindere Ueberfluß an klaren Pechkohlen auf den Gruben. Die Bestände an klaren Kohlen dieser Sorte, werden aber von dem mehr oder mindern Ausbringen von Stückkohlen dieser Sorte, und dieses wieder von der Nachfrage bedingt. Je mehr also Gelegenheit zum Absatz für die letztere Kohlensorte durch wohlfeilere Frachten gegeben wird, je mehr wird auch an klaren Pechkohlen auf den Gruben gewonnen werden, und um so billiger werden sich auch die Preise des Coakes für die Bahnen stellen. Dieser Vortheil dürfte aber nicht eben für unbedeutend zu halten sein, weil die Bahnen auf die Dauer die eigne Vercoakung doch nicht fortbetreiben können, wie sie es jetzt in Folge der unnatürlichen Verkehrsverhältnisse zum Theil thun, da, abgesehen von dem größern Produktionsaufwand der für sie damit verbunden ist, der erfahrungsmäßige Satz, daß frisch aus der Grube geförderte Kohlen einen weit interfevern und schwerern Coak geben, als solche, wie die Englischen, die Wochen lang der Luft ausgesetzt waren, den selbst coakenden Gruben einen überwiegenden Vortheil voraus giebt.

Was nun die zweite eben in Vorschlag gebrachte Maaßregel anlangt, so bedarf es keiner weitern Darlegung darüber, daß dieselbe das einzige Ausfunftsmittel ist, um die verhältnißmäßig enormen Transportspesen von der Grube zum hiesigen Eisenbahnhof, und die mit der Ueberladung der Kohlen

von den Frachtwagen auf die Lowrys verbundenen Kosten auf ein Minimum zu reduzieren.

Auch wird die Rentabilität einer Bahn, deren größte Länge höchstens $\frac{3}{8}$ Meile beträgt, die nur für den Pferdetransport eingerichtet sein soll, schon bei dem jetzigen Frachtquantum der sächsisch-baierschen Staats-Eisenbahn an 20,000 Lowrys, dann wenn die Staatsregierung diese Verbindungsbahn über die massive Bockwaer Muldenbrücke zu legen gestattet, keinem Zweifel unterliegen, da dieses Frachtquantum, die Lowry zu einem Frachtsatz von 5 ngr. berechnet, eine Brutto-Einnahme von 3300 Thlr. — = jährlich in Aussicht stellt. Allerdings aber geht der Verfasser hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Anknüpfung der Schienenstränge, welche die einzelnen Förderschächte mit dieser Verbindungsbahn verknüpfen, auf Kosten der einzelnen Gruben herzustellen sind.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Einfuhrzolles auf englische Kohlen endlich und zwar durch einem Tariffsatz, der die Vortheile ausgleiche, welche der Importeur von New-Castle- und Sunderland-Kohlen durch den wohlfeilern Wasser-Transport auf der Elbe und Saale gegen den hiesigen Grubenbesitzer voraus hat, rechtfertigt sich von selbst. Denn ohne diese Maßregel bleibt das ganz abnorme und allen nationalwirthschaftlichen Prinzipien widerstreitende Verhältniß aufrecht erhalten, daß die inländischen Wasserstraßen dem Verkehr des Auslandes mehr Nutzen gewähren, als dem des Inlandes, und daß man in Deutschland Eisenbahnen gebaut hat, um den englischen Grubenbesitzern neben dem Vortheil ihrer eignen Kanäle und Meere auch noch die zu verschaffen, die Elbe, Spree und Saale bieten. Denn sie nur allein, nicht der inländische Consumt, der die inländischen Kohlen von gleicher Güte zu demselben Preis kaufen würde, wie er jetzt die Englischen bezahlt, wenn den hiesigen Werken die Konkurrenz verstattet wäre, genießen diese Vortheile.

b.

Die andern Umstände, die dem Aufschwung des hiesigen Steinkohlenbergbaues hindernd entgegenreten, liegen wie schon oben angedeutet, in den Bestimmungen des Mandates über die Gewinnung der Steinkohlen v. 10. Septbr. 1822, die sich der Hebung unsers Bergbaues insbesondere durch die monopolistischen Begünstigungen hinderlich bezeigen, die das Gesetz dem Grundbesitzer einräumt.

Während nämlich die preussische Gesetzgebung dem Steinkohlenbergbau noch als Regal ansieht, und so in Ansehung der Technik, als in Ansehung der Verkaufspreise unter Controle der Staatsbehörden stellt, trotz dieser alterthümlichen Form aber das Prinzip, daß der Bergbau eine freie durch das Eigenthumsrecht des Besizers der Oberfläche nicht zu behindernde Arbeit sei, klar auffaßt und zum Gedeihen dieses Bergbaues konsequent verfolgt, geht das sächsische Gesetz von der gegentheiligen Ansicht aus, und macht den Steinkohlenbergbau unter Beseitigung der Regalität ganz dem Grundbesitz dienstbar.

Es kann dem Verfasser nicht in den Sinn kommen, die Möglichkeit und Gerechtigkeit der Aufgabe des Regalitätsprinzips da, wo der Grundbesitzer selbst auf Steinkohlen baut, in Zweifel ziehen oder bestreiten zu wollen,

weil dem Kapital und der Intelligenz, durch welchen Werthe erzeugt werden, auch die Früchte desselben gehören müssen.

Es heißt aber einen unrichtigen Grundsatz mit dem Andern vertauschen, wenn man da, wo der Steinkohlenbergbau auf fremden Grund und Boden durch andere Kapitalien, durch andere Intelligenz als die des Grundbesitzer betrieben wird, dem Regalitätsprinzip des Grundeigentumsprinzip substituirt; wenn die Gewinnung von Steinkohlen durch Fremde als ein Akt der Spoliation des Grundeigentums angesehen, und darauf hin nicht allein das Recht zur Vornahme dieser Arbeit, sondern auch die Feststellung der Entschädigungsbedingungen von der Willkür des Grundbesitzer abhängig gemacht werden, wie in dem sächsischen Gesetz.

Denn es läßt sich doch wirklich nicht im Ernste die Zugehörigkeit des „Unterirdischen bis in ewige Tiefen“ zur Oberfläche behaupten.

Das heißt ja die römische rechtliche Fiktion von der Ausdehnung des Eigentums auf Subterraneen und die Luftsäule an die Stelle einer mathematischen Wahrheit setzen, und man würde folgerichtig dem Grundbesitzer die *actio negatoria* gegen den Luftschiffer zugestehen müssen, der ohne Erlaubniß durch die Luftsäule von dessen Besitzung fährt.

Wenn die Antipoden dieselbe erleuchtete Ansicht des römischen Rechtes von der Ausdehnung des Eigentums einst adoptiren, dann wird man in den Zeitungen von den interessanten Verhandlungen der deutsch-polynesianischen diplomatischen Kommission lesen, die die südlichen Grenzen des deutschen Reichs an dem Durchmesser der Erde feststellt.

Steinkohlenflöze aber, die Hunderte von Lachtern unter Tage liegen, lassen sich nicht durch ein Paar Knechte oder Tagelöhner, wie ein Fuder Kalksteine oder Lehm in die Schauer bringen, oder wie einen Torfstich vom Tage aus abgraben.

Dazu gehört Kapital und Wissenschaft, und nur erst der Besitz dieser beiden Faktoren setzt den Grundbesitzer in den Stand, das Unterirdische zu okkupiren.

Wie kann man daher einem Grundbesitzer, der diese Faktoren nicht hat, ein Eigentum an dem Unterirdischen beilegen? dessen Besitz er ohne diese weder hat, noch für sich allein durch eignen Willen und Thätigkeit erlangen kann.

Wie kann man behaupten? daß Jemand sein unterirdisches Eigentum aufgibt, der Andern nur die Anwendung dieser ihm fehlenden Faktoren auf der Oberfläche verstattet.

Wie kann man Jemand für etwas entschädigen? was so seinen Vorbesitzern, wie ihm und seinen Nachbesitzern an und für sich einen Nutzen nicht gewähren kann.

Zwar scheint die im Gesetz dem Grundbesitzer auf den Fristkündigungsfall auferlegte Verbindlichkeit zum Selbstabbau seiner Kohlen binnen Jahresfrist und das dem Staat im Unterlassungsfall vorbehaltene Konzeptionsrecht, die Streitfrage wieder in den praktischen Weg einzulenken.

Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn da den rechtlichen Folgen einer Fristkündigung zum Steinkohlenbau seitens des widerstrebenden Grundbesitzer durch ein innerhalb der Jahresfrist, und wäre es am letzten Tage derselben, gegrabenes Loch von ein Paar Schub Tiefe, durch Anbringung von ein Paar Schaalhölzern und einer Plumpe vorgebeugt werden kann, wie die tägliche

Erfahrung lehrt, so ist die in Aussicht gestellte Konzession durch den Staat, eine *Fata Morgana*, der vernünftige Spekulation nie nachlaufen wird, und der einzige betretbare Weg zu den Tiefen der Erde führt nur durch den weiten Geldbeutel des Grundbesitzer.

Es liegt auf der Hand und die Erfahrung bestätigt es, daß dieses falsche Prinzip des Gesetzes für die Ausdehnung und Rentabilität des Steinkohlenbergbaues höchst nachtheilig einwirken muß. Denn einmal wird dadurch der Bergbau-Industrie ein Theil der nothwendigen Kapitalien entzogen, die der Unternehmungsgeist für dieselben zusammenbrachte, und unter irgend einer Form als angebliche Entschädigung in die Taschen des Grundbesitzer geleitet, wo sie wenigstens für den ursprünglichen Zweck ihrer Bestimmung verloren gehen.

Zweitens wird dadurch bei der außerordentlichen Zerstückelung des oberirdischen Eigenthums die Zusammenlegung größerer Grubensfelder sehr erschwert, ja oft geradezu verhindert, ohne welche doch der Steinkohlenbergbau in größern Tiefen gar nicht ausführbar ist.

Drittens endlich werden zu Gunsten des müßigen Grundbesitzer Lasten auf diese Gattung des Bergbaues gelegt, die nicht weniger groß sind, als die Fiskalischen, unter welchen der sächsische Metall-Bergbau verkümmert.

Der Zehnte aber, den das Gesetz dem Grundbesitzer als Nutzertrag für den Konzessionsfall zuspricht, und der bei vertragsmäßigen Erwerbungen offenbar das Minimum der dem Grundbesitzer zuzugestehenden Vortheile bilden muß, weil er eben im Konzessionsfall nicht weniger erhalten kann, ist nicht die mäßige Abgabe, die die Zahl anzudeuten scheint. Nein, es ist in der That der 3te Theil des möglichen Reingewinnes, welchen der Grubenunternehmer durch die Jahresausbeute machen kann, weil er vom Brutto-Ausbringen und ohne Abzug der Gewinnungskosten zu leisten ist.

Ein solcher Antheil am Gewinn, läge wirklich zu dessen Gewährung ein natürlicher Rechtsgrund und nicht bloß der gesetzliche Zwang vor, erscheint aber doch gewiß als ein wahrer *Löwenantheil*, wenn man erwägt, daß das auf Anlegung der Schächte, Anschaffung der Förder- und Wassermaschinen, Herstellung der Grubengebäude und Straßen zu verwendende Anlage-Kapital binnen wenigen Jahren, wie bei den meisten Fabrikgeschäften, ganz verloren geht, daß der Reinertrag dieses Kapital zum weitem Betrieb der Gruben wieder neu schaffen und den Gewerken auch ihre Einschüsse sammt Zinsen, gewähren soll, und daß der Grubenbesitzer allein den Schaden trägt, den Naturereignisse, Verbrechen, oder Handelsverluste der Grube zufügen, ohne daß der Grundbesitzer dabei irgend zur Mitleidenheit kommt.

Auch hier liegt wieder einmal ein Fall der unverhältnißmäßigen Begünstigung des Grund und Bodens auf Kosten der Arbeit und Industrie vor die so oft in unserm Staatsleben wahrnehmbar wird, und wenn irgend wo eine Erleichterung oder Beseitigung solcher Begünstigung nothwendig sein dürfte, so möchte es gerade bei dem Steinkohlenbergbau der Fall sein, da nach dem, was oben über die Absatzverhältnisse gesagt ist, niemand wohl bezweifeln wird, daß unter solchen Umständen von einer Rentabilität dieses Bergbaues kaum noch für die durch Lage und Güte der Flöze auf eignen Grund und Boden bauenden Grubenbesitzer die Rede sein kann.

Man sage nicht, dies sei die einseitige Auffassung des Gesetzes seitens eines Industriellen, der die Freiheit eines amerikanischen Landbeuters verlange.

Es sei weit natürlicher, weit nationalökonomischer, daß der Grundbesitzer selbst die unterirdischen Schätze seines Grund und Bodens gewinne, und das Gesetz dürfe den kleinen Mann nicht zu Gunsten der großen Kapitalien von der Erlangung des Gewinnes, den diese Subterraneen gewähren können, ausschließen.

Diese rustikale Ansicht hält vor den Verhältnissen nicht Stich, widerstreitet der Geschichte, die den Bergbau von jeher als Werk einer Genossenschaft, und als ein Geschäft kennt, dessen Betrieb für die Kraft des Einzelnen in der Regel zu schwer ist, und sieht mit sich selbst in Widerspruch.

Denn wie soll ein kleiner Grundbesitzer, der 5 bis 6 Scheffel Grund und Boden besitzt, und wäre Gewißheit vorhanden, daß alle 9 Flöze der hiesigen Kohlenformation unverkitt und unverdrückt darunter lägen, darauf hin, zu einem Fond von 40 bis 50,000 Thlr. — kommen, den er bedarf, um in einer Tiefe von mehreren Hundert Ellen einen Schacht niederzubringen und die Wasser zu gewältigen. Und angenommen er kommt dazu, wird er diese Mittel wohl anders erlangen? als durch eine Vereinigung mit Kapitalisten, denen er neben den Interessen, noch einen Antheil an dem künftigen Ertrag seiner Arbeit zusichert.

Heißt es nun nicht alle Verhältnisse umkehren, wenn das Gesetz dem Grundbesitzer einen Gewinnantheil auf den Fall zusichert, wo er gar nichts thut, als daß er fremden Fleiß, fremdes Kapital, gewähren läßt, während der Grundbesitzer im entgegengesetzten Fall, wenn er selbst baut, einen Theil seines Gewinnes nach den jetzigen Stand der Verhältnisse dem Kapitalisten abzugeben hat.

Steht nicht eine solche Begünstigung mit der eignen Absichten des Gesetzes, der Steinkohlenbergbau vorzugsweise durch die Grundbesitzer zu befördern, in dem direktesten Widerspruch? Denn der nichtabbauende Grundbesitzer ist offenbar in großen Vortheil gegen den Bauenden, weil er, wenn er nicht baut, nichts riskirt, nichts verliert, und beim Auffinden bauwürdiger Flöze ohne alles Zuthun gewinnt.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind daher für ihn kein Sporn, kein Zwang, die unter seinem Grund und Boden lagernden Flöze selbst aufzusuchen, wohl aber weisen sie den Grundbesitzer gerade darauf hin, sich im Vertragswege von den Früchten fremden Fleißes durch Hartnäckigkeit höhere Vortheile zu erringen.

Man kann zugeben, daß zur Zeit der Ausarbeitung des Gesetzes, dieser Widerspruch zwischen Ration und Vorschrift noch minder anschaulich war, weil die Steinkohlen damals noch in minderer Tiefe und ohne so großen Kapitalaufwand, wie bei den jetzigen Tiefbauten, zu erreichen waren, auch mit wenigen Ausnahmefällen nur von den eignen Grundbesitzern abgebaut wurden und diese taliter qualiter durch die Fristkündigung angetrieben werden sollten, den Abbau nicht auf das damals in Wegfall kommende Reihladungsquantum in Zukunft zu beschränken.

Rechtfertigt dies aber wohl die unpraktischen Bestimmungen des Gesetzes

über die nach §. 15. und 17. dem Maschinen-Unternehmer zu gewährenden Vortheile? deren Quantifizirung ganz ohne allen Gegenanschlag der Anlage- und Unterhaltungskosten eines Maschinen-Schachtes erfolgt zu sein scheint.

Und ebenso wird schwer begreiflich bleiben, weshalb nur dem Stöllner, nicht aber auch dem bauenden Gewerken das Recht zustehen soll, mit einer Strecke das vorliegende fremde Kohlenfeld zu durchbohren, um ein dahinter liegendes Kohlenfeld zu lösen. Denn bei solchen Bestimmungen scheint es, als ob der Abbau das Minus, und Wasser und Wetterlosung das Plus wäre. So wenig aber bei der enormen Zerstückelung der Oberfläche ohne nothwendige Wegeservituten zu verkommen ist, eben so nothwendig sind dergleichen für ein in Abbau begriffenes unterirdisches in kleine Parzellen zerstückeltes Revier.

Der Verfasser will auf weitere Detail-Fehler des Gesetzes nicht näher eingehen, da nicht eine Kritik des Gesetzes, sondern nur eine Andeutung der Richtungen im allgemeinen, in welcher dasselbe schädlich wirkt, oder fördernd zu wirken unterläßt, Aufgabe dieser kleinen Schrift sein kann.

Darauf aber muß er hierbei noch aufmerksam machen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung des Abbau-Rechtes gerade im hiesigen Revier die Veranlassung gegeben haben, große Strecken unaufgeschlossenen unterirdischen Feldes in die Hände einer schwindelnden Spekulation zu bringen, die ohne die ausreichenden Mittel zur Lösung der technischen Aufgabe, in der Folge der Ausdehnung des hiesigen Kohlenbergbaues, nach Norden und Nordosten zu, für wirkliche Unternehmer hemmend entgegen treten wird. Auch mag der Verfasser nicht bergen, daß seiner unmaßgeblichen Ansicht nach, den hier gerügten Uebelständen nur dadurch zweckmäßig abzuhelfen sein dürfte, wenn erstens die Auffuchung neuer Steinkohlenlager in fremden Feld, sei es durch Erbohren, sei es durch Niederbringen eines Schachtes, gegen vollständige Gewährung des Interesses an den Besitzer der Oberfläche für deren hierzu occupirten Theil ganz frei gegeben würde. Wenn zweitens dem Finder eines neuen Steinkohlenlager das Eigenthum davon auf eine Distanz von 250 Lachter im Streichen nach beiden Seiten und 100 Lachter im Steigen des angelegten Schachtes oder niedergebrachten Bohrloches gesetzlich und ohne irgend eine Oblast zugesprochen würde, weil dies durchschnittlich die Entfernung ist, bis wohin die Wetterlosung für den Abbau reicht, und die Möglichkeit zur Gewinnung der Steinkohlen, ohne Hülfe eines zweiten Schachtes gegeben ist. Wenn drittens der jetzt vertragsmäßig oder laut Concession zu entrichtende Zehnten an den Grundbesitzer für auf einseitige Provocation ablösbar erklärt und bei Ermittlung des Ablösungsquantums das von dem Zehntenpflichtigen ein oder mehrmal aufzuwendende Anlagecapital sammt Interusurium in Abzug gebracht würde.

Viertens endlich, wenn alle bis jetzt über die Auffuchung, den Abbau und das Eigenthum von Steinkohlenlagern geschlossene Verträge für null und nichtig erklärt würden, insofern nicht binnen der Verjährungsfrist des Gesetzes vom 23. Juli 1846 zur Auffuchung oder resp. dem Abbau geeignete und anhaltende Schritte auf dem ganzen zusammengelegten Terrain geschehen sind.

Denn erkennt das Gesetz einmal die Freiheit, als ein Princip an, so

muß es auch die Freiheit des Kapitals und der Intelligenz anerkennen, und kann die Thätigkeit derselben nicht zu Gunsten der angeblicher Freiheit des Eigenthums mit Lasten in einer Zeit beschweren, wo nur diese, und nicht der Grundbesitz an sich, Unterhalt für Tausende von Arbeitslosen schaffen können.

C.

Den Schluß dieser Klagen bildet der Mangel einer gesetzlichen Organisation der Arbeit.

Das was das angezogene Gesetz in dieser Beziehung bietet, ist so viel wie nichts.

Ausgehend von dem an sich wohl ganz richtigen und zeitgemäßen Grundsatz, daß der Steinkohlenbau von der staatlichen Bevormundung zu befreien sei, welche bei dem Metallbergbau Sachsens stattfindet, hat das Gesetz die Wirksamkeit der Bezirks-Bergämter auf das Minimum bergpolizeilicher Aufsicht beschränkt. Das ist zu viel Freiheit, das ist Schutzlosigkeit. Denn es ist dabei ganz übersehen worden, daß die Verhältnisse der Grubenbesitzer zu einander und zu ihren Arbeitern die Thätigkeit von Organen der Staatsgewalt beanspruchen, die mit der ganzen Eigenthümlichkeit der Verhältnisse vertraut und mit der Autorität zu deren Regelung bekleidet sein müssen. In den Ortsobrigkeiten, an welche die Grubenbesitzer und ihre Arbeiter gewiesen sind, sind diese Organe aber nicht gegeben. Der technischen Kenntniß und Einsicht bar, können diese Obrigkeiten in Streitfällen keine andere Hülfeschaffen, als das Zeit und Geld raubende Mittel des gewöhnlichen Civilprocesses, und gebunden an den Buchstaben des Gesetzes, wagte nicht einmal die Regierungsbehörde des hiesigen Bezirks einer ihr von dem Actien-Vereine, dem der Verfasser vorzustehen die Ehre hat, zur Bestätigung überreichten Knappschaftsordnung und Strafreglement die staatliche Autorisation zu erteilen.

Ja das, was überhaupt bei den fehlenden gesetzlichen Bestimmungen zur Organisation der besondern Verhältnisse unsres Bergbaues etwa durch den guten Willen der einen oder andern hier concurrirenden Obrigkeit geschieht, entbehrt des Zusammenhangs, und geht oft schon im Keime wieder unter, weil mehrere Obrigkeiten competent sind, und jede für sich ohne Uebereinstimmung mit den Uebrigen handelt.

Die Nothwendigkeit einer corporativen Vereinigung der Grubenbesitzer unter einander macht sich aber von selbst theils wegen der Arbeiter, theils wegen ihres eigenen Interesses geltend, weil ohne eine Einigung nichts Durchgreifendes für die Hebung des Grubenbetriebes im allgemeinen sich thun läßt, keine wesentlichen Schritte zur Verbesserung der Lage der Arbeiter durch Knappschafts- und Spar-Kassen, Hospitäler, Bergschulen geschehen können, und eine kleinliche Handels-Rivalität unter den Gruben genährt, eine Concurrrenzjagd hervorgerufen wird, durch welche nicht das Publikum, nicht die Grubenbesitzer, nur die Kohlenhändler gewinnen, die kredit- und mittellos durch leichtsinniges Borgen und Verschleudern der Kohlen und endlich durch Banquerout den hiesigen Gruben schon schwere Verluste bereitetet, und zu der unverhältnißmäßigen Entwerthung der Kohlen einen guten Theil beigetragen haben.

Die Gefahren die mit dem Bergbau für die Arbeiter verknüpft sind, die mechanische Pünktlichkeit mit welcher dieselben arbeiten müssen, wenn der Grubenbetrieb nicht stocken, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter nicht fortwährend bedroht sein soll, erfordern von der andern Seite eine Vereinigung der Arbeiter, ohne welche der Geist der Ordnung, des Selbstgefühls und Gemeinnes unter ihnen nicht entwickelt und genährt werden kann; erfordern legislative Bestimmungen, da die Gesinde-Ordnung nicht anwendbar ist, und die auf jeder Grube bestehenden Strafreglements, eben weil sie nicht staatlich sanctionirt sind und von einer öffentlich anerkannten Autorität gehandhabt werden, wirkungslos und höchst mangelhaft in der Anwendung bleiben.

Daß die Vorschriften des römischen Rechtes über den Dienstvertrag und deren Anwendung im Wege des gewöhnlichen processualischen Verfahrens auf unsre deutschen Gewerbsverhältnisse unpassend sind, hat die Gesetzgebung aller deutschen Länder und insbesondere auch die Sachsens durch ihre zahlreichen Berg-, Hammer-, Gesinde- und Handwerksordnungen schon längst anerkannt.

Es bleibt daher unbegreiflich wie das Steinkohlenmandat die Ordnung der gegenseitigen Beziehung der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern der freien privatlichen Vereinigung oder der civilen Jurisdiction überlassen konnte. Da deren Wirksamkeit in dieser Beziehung doch anerkannt null ist.

Wohl manches Gute hat zwar der gute Wille der Grubenbesitzer zur Ordnung dieser Beziehungen von selbst gethan. Allein das wirklich Rechte in umfassender Gestaltung kann nur erst dann geschehen, wenn ein Rath von Sachverständigen, gebildet durch Wahl aus den Mitteln der Grubenbesitzer und Arbeiter unter Leitung eines Delegirten des Bezirks-Bergamtes eine gemeinsame Ordnung zur Regelung der Verhältnisse des Steinkohlenbergbaues feststellt, über deren Aufrechthaltung wacht, die technischen Beamten bei Handhabung der Disciplin unterstützt und für die Verbesserung der Lage der Arbeiter gemeinsame Maasregeln handhabt.

Denn wenn irgendwo, so sind die Prinzipien eines geschlossenen Fabrik-systems beim Bergbau anzuwenden nothwendig, wenn er nicht der Heerd einer höchst gefährlichen Proletarier-Bevölkerung werden soll.

Möge die Staatsregierung bei der Neugestaltung der Gewerbs- und Handelsverhältnisse sich auch das seit dem Mandat vom 10. September 1822 ganz vergessenen Steinkohlenbergbaues erinnern. Möge sie denselben insbesondere auch von den Lasten befreien, ohne deren Beseitigung den Grubenbesitzern die Mittel zur Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter entzogen sind. Möge sie der Spekulation und der Wissenschaft die Freiheit der Bewegung einräumen, die alterthümliche Begriffe vom Eigenthum ihnen jetzt noch beim Steinkohlenbergbau raubt. Möge die Staatsregierung erwägen, daß der Steinkohlenbergbau Sachsens ein nicht unbedeutendes Mittel zur Ausgleichung der Differenz in der Handelsbilanz liefert, welche Sachsen in Folge seiner geringern Cernalien-Produktion beim Verkehr mit andern deutschen Provinzen trifft.

2A 9797

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

SLUB DRESDEN



3 0327784

